



Präambel

Die Junge Union Duisburg ist als Kreisverband der Jungen Union Deutschlands und der Jungen Union Nordrhein-Westfalens eine selbständige politische Vereinigung, die durch Fortentwicklung der christlichen politischen Grundwerte an der freiheitlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht. Die Junge Union sieht ihre Aufgabe darin, die Vorstellungen der jungen Generation in die Entwicklung politischer Ziele und Grundsätze für eine humane Gesellschaft einzubringen und sie in der Öffentlichkeit und innerhalb der CDU durchzusetzen.

§ 1 Name. Sitz

Der* Kreisverband Duisburg der Jungen Union Deutschlands (im folgenden Kreisverband genannt) ist Teil des Landesverbandes der Jungen Union Nordrhein-Westfalen und seines Bezirksverbandes Ruhrgebiet. Der Kreisverband umfasst das Gebiet der Stadt Duisburg.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Kreisverbandes kann, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, werden, wer

- (1)
 - (a) sich zu den Grundsätzen der Jungen Union bekennt,
 - (b) mindestens das 14, und noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat,
 - (c) einen Wohnsitz oder seinen Arbeitsplatz innerhalb der Stadt Duisburg hat,
 - (d) schriftlich die Mitgliedschaft beantragt und
 - (e) keiner anderen Partei als der CDU und keiner gegen die CDU gerichteten Gruppe angehört,
- (2) der CDU unter den Voraussetzungen wie zu Ziffer 1 a) bis d) beitrifft, ohne die Mitgliedschaft in der Jungen Union auszuschließen. Ausnahmen zu 1 c) kann der Kreisvorstand genehmigen. Die Aufnahme eines Bewerbers oder seine Ablehnung erfolgt durch den Kreisvorstand nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes. Ist über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats nicht entschieden worden, so gilt er als angenommen. Wird der

Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
Der Bewerber ist berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Ablehnung beim Kreisvorstand
Widerspruch
einzulegen. Von diesem Recht muss der Bewerber in Kenntnis gesetzt werden. Der Widerspruch ist zur
endgültigen
Entscheidung binnen 4 Wochen an den Landesverband weiterzuleiten.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisverband erlischt

- (1) durch schriftliche Erklärung des Austritts, welche mit dem Zugang beim Kreisverband wirksam wird,
- (2) durch Wegfall der Voraussetzungen nach § 2 Ziffer 1 c). Ausnahmen kann der Kreisvorstand mit Wirkung für die Zukunft genehmigen,
- (3) durch Überschreiten der Altersgrenze von 35 Jahren. Bei Amtsträgern verlängert sich die Mitgliedschaft über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ablauf der Amtsperiode. Die Übernahme eines Amtes nach Vollendung des 35. Lebensjahres ist ausgeschlossen.
- (4) durch Ausschluss nach den Vorschriften der Satzung der Jungen Union Nordrhein-Westfalens.
- (5) durch Tod.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge und Anfragen an den Kreisverband und den jeweiligen Ortsverband zu richten. Jedes Mitglied kann ein Amt in der Jungen Union bekleiden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der Jungen Union einzusetzen. Jedes Mitglied, das nicht der CDU angehört, hat einen monatlichen Beitrag von mindestens 1,00 € oder dem entsprechenden Gegenwert in Euro zu entrichten. Aus Beschluss des Kreisvorstandes, welcher einer 2/3 Mehrheit bedarf, kann die Beitragszahlung für alle von letzterem Satz betroffenen Mitglieder, bis maximal zum Ende der Amtsperiode des beschließenden Kreisvorstandes, ausgesetzt werden.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung der Jungen Union, ihre Grundsätze oder Ordnung, so kann der Kreisvorstand als Ordnungsmaßnahme eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Maßnahmen des Kreisvorstandes nach diesem Absatz ergehen mit 2/3 Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder und sind beim Landesschiedsgericht der Jungen Union Nordrhein-Westfalen anfechtbar. Von diesem Recht muss das

Mitglied in Kenntnis gesetzt werden. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung durch den Kreisvorstand anzuhören.

§ 5 Gliederungen

Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Stadtbezirksverbände

(1) Ortsverbände

(a) Das Gebiet eines Ortsverbandes soll sich mit dem Gebiet des entsprechenden CDU Ortsverbandes decken. Es darf das Gebiet der Stadt Duisburg nicht überschreiten

(b) Jedes Mitglied gehört dem für seinen Wohnsitz oder für seinen Arbeitsplatz zuständigen Ortsverband an. Befinden sich Wohnsitz und Arbeitsplatz im Gebiet verschiedener Ortsverbände, so hat das Mitglied die Wahl, welchem Ortsverband es angehören soll. Nach Anhörung der betroffenen Ortsverbände kann der Kreisvorstand Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(c) Die Gründung eines Ortsverbandes setzt mindestens sieben Mitglieder mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gebiet dieses Ortsverbandes voraus. Die Ortsverbände konstituieren sich selbständig. Dem Kreisvorstand obliegt die Aufnahme von Ortsverbänden in den Kreisverband.

(d) Jeder Ortsverband hat einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Vorstand zu wählen.

Der Ortsverband hält mindestens einmal jährlich, bis zum 31. März, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ab. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften innerhalb von drei Wochen an den Kreisverband zu übersenden, welche die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten müssen. Ein Ortsverband, der innerhalb eines Jahres keine Mitgliederversammlung abgehalten hat, kann durch Beschluss der

Kreisversammlung, der einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, aufgelöst werden.

(e) Durch Beschluss des Kreisvorstandes, welcher einer 2/3 Mehrheit bedarf, können bestehende Ortsverbände in mehrere neue Ortsverbände aufgegliedert oder mehrere bestehende Ortsverbände zu einem Ortsverband zusammengefasst werden. Dem vorhergehen muss eine, durch explizite Einladung angekündigte, Anhörung des oder der betroffenen Ortsverbandsvorstände.

(f) Die Ortsverbände können nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 eine eigene Kasse führen.

(g) Die politischen Maßnahmen eines Stadtbezirksverbandes dürfen den Beschlüssen und Richtlinien der Kreisversammlung oder des Kreisvorstandes nicht widersprechen.

(2) Stadtbezirksverbände

(a) Die JU-Ortsverbände im Bereich eines CDU-Stadtbezirksverbandes können sich im Fall eines Einvernehmens aller betroffenen Ortsverbände zu einem Stadtbezirksverband zusammenschließen, sofern in diesem Bereich mehrere JU-Ortsverbände bestehen.

(b) Die Stadtbezirksversammlung, ihr gehören alle Mitglieder des Stadtbezirksverbandes an, ist Beschlussorgan des Stadtbezirksverbandes. Sie tagt in der Regel zweimal jährlich und hat folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit der Ortsverbände im Stadtbezirk
- Beratung der kommunalpolitischen Probleme im Bereich der zuständigen Bezirksvertretung

- Wahl des Stadtbezirksvorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme von Berichten.

(c) Über die Stadtbezirksversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und an den Kreisverband zu übersenden, welche die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten müssen.

(d) Die politischen Maßnahmen eines Stadtbezirksverbandes dürfen den Beschlüssen und Richtlinien der Kreisversammlung oder des Kreisvorstandes nicht widersprechen. Über die Beschlüsse dieser Gremien sind die Ortsverbände umgehend zu informieren.

(e) Der Stadtbezirksverband wählt einen aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer bestehenden Vorstand. Zu den Vorstandssitzungen sind die Ortsvorsitzenden einzuladen. Diese können im Verhinderungsfall Vertreter entsenden.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

1. die Kreisversammlung,
2. die Funktionsträgerkonferenz,
3. der Kreisvorstand.

§ 7 Die Kreisversammlung

(1) Der Kreisversammlung gehören stimmberechtigt alle Mitglieder des Kreisverbandes an.

(2) Die Kreisversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie ist vom Kreisvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels) einzuberufen. Eine ordentliche Kreisversammlung muss als Jahreshauptversammlung bis zum 30. April eines jeden Jahres stattfinden.

(3) Die Kreisversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes oder 20 Mitglieder des Kreisverbandes (letztere schriftlich) dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kreisversammlung (Jahreshauptversammlung) nimmt den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes entgegen, der nach Tätigkeitsberichten aufzugliedern ist und entlastet ihn jährlich bzw. nach Ablauf der Amtszeit. Die Kreisversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen,
- (b) Festlegung von Schwerpunkten über die politische Arbeit des Kreisverbandes,
- (c) Entgegennahme von Berichten,
- (d) Entlastung des Vorstandes,
- (e) Durchführung der Wahlen gemäß dieser Satzung,
- (f) Benennung von Kandidaten,
- (g) Entscheidung über Satzungstragen.

(5) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird von der Jahreshauptversammlung ein Präsidium gewählt, welches umgehend die Ordnungsmäßigkeit der Einladung zu überprüfen hat. Im Übrigen leitet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, die Kreisversammlung als Präsident. Der Präsident erteilt das Wort nach der Rednerliste. Den Mitgliedern des Kreisvorstandes kann das Wort auch abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

(f) Die Kreisversammlung beschließt über vorgelegte Anträge. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied und jeder Ortsverband. Anträge sind spätestens sieben Tage vor der Kreisversammlung schriftlich dem Kreisvorstand einzureichen. Anträge mit satzungsänderndem Inhalt müssen Bestandteil der Tagesordnung sein. Initiativanträge können auf der Kreisversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Beschlüsse der Kreisversammlung binden den Kreisvorstand.

(7)
(a) Wahlen (Ausnahme: § 7 Absatz 7b) und Beschlüsse der Kreisversammlung erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn zehn anwesende Stimmberechtigte oder ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

(b) Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes erfordert im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sollte ein zweiter Wahlgang erforderlich sein, genügt in diesem Fall die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stichwahlen sind - nach der Höhe des Stimmergebnisses des ersten Wahlganges - höchstens doppelt so viele Kandidaten in die Stichwahl einzubeziehen, wie Positionen zu besetzen sind. Während der Stichwahl ist eine Wiedereröffnung der Kandidatenliste unzulässig.

(c) Stimmenthaltungen gelten nur bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes als abgegebene Stimmen.

(8) Die Kreisversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln einzelne Bestimmungen dieser Satzung ändern oder eine Neufassung der Satzung insgesamt beschließen.

(9) Der Kreisversammlung obliegt die Benennung von Kandidaten für Ämter und Mandate in den Bereichen der Jungen Union Bezirk, Land und Bund, CDU Kreis, Bezirk, Land und Bund.

(10) Die Kreisversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes zwei Kassenprüfer, die weder Schatzmeister in einem Ortsverband sein noch dem Kreisvorstand angehören dürfen.

(11) Über die Kreisversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die Anträge samt Antragstellern, die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss und das von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums unterschrieben sein muss. Es ist den Ortsvorständen auf Verlangen zuzusenden.

(12) Die Kreisversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Funktionsträgerkonferenz

(1) Die Funktionsträgerkonferenz besteht aus den Mitgliedern der Jungen Union, die Mitglied

- (a) im Kreispartei Vorstand der CDU Duisburg,
- (b) in einem CDU Stadtbezirksvorstand,
- (c) in einem CDU Ortsvorstand,
- (d) im Kreisvorstand der Jungen Union Duisburg oder
- (e) ordentliche, gewählte Delegierte zum Kreisparteitag der CDU Duisburg,
- (f) Stadtbezirksvorsitzende der JU,
- (g) JU-Ortsverbandsvorsitzende,
- (h) Mandatsträger der CDU Duisburg oder
- (1) Mitglied im Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand der JU oder CDU sind.

(2) Die Funktionsträgerkonferenz tritt bei Bedarf auf Einladung des Kreisvorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern der Konferenz, die eine Tagesordnung vorschlagen müssen, zusammen und hat folgende Aufgaben:

- (a) Informationsaustausch über die Arbeit der CDU-Gremien,
- (b) Koordination und Vorbereitung der Durchsetzung des politischen Willens der Jungen Union Duisburg.

§ 9 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

1. dem Kreisvorsitzenden,
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. einem Schriftführer,
5. neun Beisitzern.

(2) Der Kreisvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre geheim gewählt.

(3) Die Befugnisse eines Kreisvorstandsmitgliedes erlöschen

1. durch die Wahl eines Nachfolgers auf einer Kreisversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf diesen Tagesordnungspunkt muss in der Einladung zur Kreisversammlung hingewiesen werden.
2. durch Rücktritt des Kreisvorstandsmitgliedes,
3. durch Verlust der Mitgliedschaft im Kreisverband,
4. durch Zeitablauf.

(4) Sind die Befugnisse des Kreisvorsitzenden, des Schatzmeisters oder die der drei stellvertretenden Vorsitzenden erloschen, oder ist die Zahl von fünf Vorstandsmitgliedern unterschritten, so ist innerhalb von vier Wochen eine Kreisversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt. Neuwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder. Im Übrigen kann für jedes ausgeschiedene Mitglied des Kreisvorstandes auf einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden. § 7 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Das neue Mitglied wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds gewählt.

(5) Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- (a) Politische und organisatorische Leitung des Kreisverbandes,
- (b) Erledigung der laufenden Geschäfte,
- (c) Durchführung der ihn bindenden Beschlüsse,
- (d) Vertretung des Kreisverbandes nach außen und nach innen,
- (e) Abwicklung der Finanzen,
- (f) Bildung von Arbeitskreisen und Kommissionen,
- (g) Förderung der Gründung von Ortsverbänden und ihrer Arbeit,
- (h) Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 1 (e) dieser Satzung,
- (i) Ordnungsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung.

(6) Die Orts- und Stadtbezirksverbandsvorsitzenden sowie Mitglieder des Kreisverbandes, die dem Bezirks-, Landes- oder Bundesvorstand der Jungen Union angehören, gehören dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an.

(7) Der Kreisvorstand hat darüber hinaus zusammen mit den in Absatz 6 genannten Personen, die insoweit auch stimmberechtigt sind (erweiterter Kreisvorstand), folgende Aufgaben:

- (a) Vertretung der Interessen der Ortsverbände gegenüber dem Kreisvorstand,
- (b) Weiterleitung von Initiativen des Kreises an die Ortsverbände,
- (c) Koordination der Arbeit der Ortsverbände,
- (d) Entscheidung über die politischen und organisatorischen Fragen, über die nach der Satzung die Kreisversammlung nicht entscheiden kann,
- (e) Festlegung der Grenzen der Ortsverbände,
- (f) Nominierungen im Sinne von § 7 Absatz 9, wenn aufgrund übergeordneter Terminvorgaben die Einladungsfrist nach § 7 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Hierzu ist ein Beschluss des Kreisvorstandes erforderlich, der mit 2/3 Mehrheit erfolgen muss,
- (g) Beschlüsse gemäß § 5 Absatz 1 (f) dieser Satzung.

(8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Ortsverbände teilzunehmen.

Sie

sollten Mitglied der CDU sein.

(9) Die Sitzungen des Kreisvorstandes können auf Antrag als nichtöffentliche Sitzungen durchgeführt werden, Mitglieder des Kreisvorstandes haben dabei das Sitzungsgeheimnis zu wahren.

§ 10 Die Delegierten

Die nach der Satzung der Jungen Union NRW zu wählenden Delegierten zu übergeordneten Gremien werden von der Kreisversammlung alle zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen erreichen. Die Kandidaten mit den nächst höheren Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen Ersatzdelegierte. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreisversammlung kann nicht mehr Kandidaten wählen, als aufgrund des Delegiertenschlüssels an Delegierten auf den Kreisverband Duisburg entfallen.

§ 11 Geschäfts- und Kassenführung

(1) Die Geschäfts- und Kassenführung des Kreisverbandes und der einzelnen Ortsverbände kann ganz oder teilweise der Kreisgeschäftsstelle der CDU übertragen werden und ist in diesem Falle mit dem Kreisvorstand der CDU abzustimmen. Der Kreisvorstand muss über das Vermögen des Kreisverbandes uneingeschränkt Verfügungsmacht haben. Die Kassenprüfer können jederzeit Einblick in die Unterlagen nehmen und die Kasse prüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Kreisversammlung zu berichten.

(2) Die Ortsverbände sind verpflichtet, ihre Einnahmen und Ausgaben zu belegen und eine ordnungsgemäße Kassenprüfung zu ermöglichen. Die von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes zugleich mit dem Ortsvorstand für dessen Amtszeit zu wählenden Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, können jederzeit Einblick in die Unterlagen nehmen und die Kasse prüfen. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung der Jungen Union Duisburg kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisversammlung erfolgen, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Der entsprechende Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit gefasst werden.

§ 13 Landes- und Bundessatzung

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Landessatzung der JU NRW, die Satzung des Bundesverbandes der JU Deutschland und die Verfahrensordnung der Jungen Union Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit gleichzeitiger Aufhebung der bisher geltenden Satzung am 20. Februar 2014 in Kraft.